



Stadt Speyer

Sozialraumbudget (KitaZG) - Konzept

Bearbeitungsstand: 05.03.2021

Stadt Speyer - Sozialraumbudget (KitaZG) - Konzept

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Grundlage	3
3. Beschreibung der Sozialräume	4
3.1 Herangehensweise.....	4
3.2 Indikatoren.....	4
3.2.1 Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II unter 15 Jahren.....	5
3.2.2 Anteil Kinder/ Personen mit Migrationshintergrund.....	5
3.2.3 Weitere Informationen/ Daten aus den Kindertagesstätten.....	5
4. Verwendungsmöglichkeiten	6
4.1 Sozialräumliche Bedarfe	6
4.1.1 Personelle Bedarfe in Kindertagesstätten	6
4.1.2 Kita-Sozial-Raum-Arbeit	7
4.2 Besondere Bedarfe in Kindertagesstätten.....	8
5. Mittelverteilung	9
5.1 Aufteilung des Sozialraumbudgets.....	9
5.1.1 Sozialräumliche Bedarfe.....	9
5.1.2 Besondere Bedarfe.....	9
5.2 Mittelverteilung für personelle Bedarfe in Kindertagesstätten.....	9
5.2.1 Berechnung.....	10
5.2.2 Refinanzierung.....	11
6. Antragsverfahren	11
6.1 Antragsverfahren ab 01.07.2021 (In-Kraft-Treten des KitaZG).....	11
6.2 Antragsverfahren ab 01.01.2023.....	11
7. Fortschreibung	11

1. Vorwort

Das Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz (KitaZG) definiert die Aufgaben der Kindertagesstätten wie folgt: „Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen (...)“.

Kindertagesstätten müssen den pädagogischen Alltag auf die jeweilige Lebenssituation und Lernbedürfnisse der Kinder ausrichten, die sich aus den Bedingungen des Sozialraums einer Kindertagesstätte ergeben.

Als Neuerung wird im KitaZG neben der Regelpersonalisierung das sog. Sozialraumbudget eingeführt, um struktureller und individueller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen.

Jugendämtern wird mit dem Sozialraumbudget die Möglichkeit eröffnet, durch den Einsatz von entsprechendem Fach- bzw. Zusatzpersonal individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Das vorliegende Konzept führt in die gesetzlichen Grundlagen des Sozialraumbudgets (KitaZG) ein, legt Indikatoren zur Verteilung fest und beschreibt das Antragsverfahren.

Das Konzept bedarf einer kontinuierlichen Fortschreibung unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Veränderungen, um Passgenauigkeit sowie Gesetzeskonformität zu gewährleisten.

2. Grundlage

Mit § 25 Abs. 5 KitaZG wird zum 01.07.2021 das sog. Sozialraumbudget eingeführt. Durch das Sozialraumbudget wird die Möglichkeit geschaffen, besondere personelle Bedarfe, welche durch sozialräumliche Gegebenheiten begründet werden, zu finanzieren. Grundvoraussetzung für die Mittelgewährung ist die Konzepterstellung in dem die Mittelverteilung und Mittelverwendung beschrieben und erläutert werden. Das Konzept ist durch das örtlich zuständige Jugendamt zu erstellen.

Die personelle Verstärkung der Kindertagesstätten muss den Kindertagesstätten zugeordnet werden, in denen sie wirksam sind, auch wenn das Personal einrichtungs- und trägerübergreifend eingesetzt werden.

Die sozialräumliche Lage einer Kindertagesstätte ist dabei nicht zwangsläufig für einen möglichen Belastungsgrad ausschlaggebend, sondern vielmehr die Aufnahme von Kindern aus diesen sozialräumlichen Lagen.¹

Im Gegensatz zu den Grundschulen verfügen die Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft über keine klar definierten Einzugsgebiete, d.h. die Kinder besuchen nicht grundsätzlich eine wohnortnahe Kindertagesstätte. Daher ist es nicht zielführend, die Beschreibung eines Sozialraumes ausschließlich auf den Standort der Kindertagesstätte zu beschränken, um eine Belastung zu identifizieren.

Die Höhe des Sozialraumbudgets wird vom Land Rheinland-Pfalz bestimmt. Das Gesamtbudget des Landes wird nach festgelegten Indikatoren auf die Jugendamtsbezirke verteilt. Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz Landeszuwendungen i.H.v. ca. 50 Millionen Euro bereitgestellt, um die Ziele des Sozialraumbudgets zu realisieren. Die Landeszuwendungen erhöhen sich ab dem 01.07.2021 jährlich um 2,5%.

Die Landeszuwendungen bemessen sich zu 40 % nach der Zahl der Kinder unter 7 Jahren und zu 60 % nach der Zahl der Kinder unter 7 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Demnach stehen der Stadt Speyer ab dem Jahr 2021 (01.07.2021) Landeszuweisungen i.H.v. bis zu 645.000,00 Euro zur Verfügung, mit denen bis zu 60 % der zweckdienlichen Personalkosten gedeckt werden können.

Der vollumfängliche Mittelabruf der Landeszuweisungen setzt voraus, dass der Eigenanteil des Jugendamtes bzw. Kita-Trägers (40 %) erbracht wird.

¹Vgl. Bertelsmann Stiftung und ZEFIR (Hrsg.) (2015) „Der Einfluss von Armut auf die Entwicklung von Kindern“; Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“ und Bertelsmann Stiftung und ZEFIR (Hrsg.) (2018) „Keine Kita für Alle: Zum Ausmaß und zu den Ursachen von Kita-Segregation“; Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“

Der Eigenanteil der Personalkosten i.H.v. 40% ist anteilig vom Träger der Kindertagesstätte (Trägeranteil) sowie vom Jugendamt (Kommunalanteil) zu tragen (Vgl. § 5 Abs. 2 KitaZG: Angemessene Eigenleistung des Kita-Trägers).

Personalkosten, die durch Kita-Sozialraum-Arbeit verursacht werden, werden zu 60 % durch das Land und zu 40% durch das Jugendamt finanziert.

Die Verteilung des Gesamtbudgets auf die Jugendamtsbezirke ist bis zum Jahr 2026 festgelegt.

Im Jahr 2027 ist eine erstmalige Überprüfung und ggf. Anpassung der Landeszuwendungen durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehen, die im Anschluss alle fünf Jahre wiederholt werden soll.

3. Beschreibung der Sozialräume

Die Kindertagesstätten werden von den Wohngebieten, in denen sie liegen, geprägt und beeinflusst. Sie sind dabei Anlaufstelle für Familien und Bewohner/-innen eines Viertels, deren Fragen und Belange durch ihre Lebenswelt bestimmt werden.

Um die Belastung der unterschiedlichen Sozialräume zu bestimmen, wird zunächst der Begriff des „Sozialraums“, wie er für dieses Konzept verstanden wird, näher erläutert. Anschließend werden die Faktoren, die für die Bestimmung der individuellen Belastung der Sozialräume verwendet werden, benannt und erläutert.

3.1 Herangehensweise

Der Begriff Sozialraum wird sowohl in den theoretischen Grundlagen als auch der kommunalen Praxis unterschiedlich benutzt, eine einheitliche Definition gibt es nicht.

Grundlegend stellt der Begriff Sozialraum eine Verbindung zwischen dem physikalischen Raum und den Menschen, die diesen Raum nutzen, her und bedeutet gleichermaßen, dass sich soziale Gegebenheiten dort konzentrieren. Diese kann man in physische und administrative Zugänge unterteilen.

Der physische Zugang versucht die Räume in ihrer gelebten Raumhierarchie, ihrer Erreichbarkeit aber auch durch symbolische Merkmale (Straßen, Bahndämme, etc.) und kritische Brennpunkte zu betrachten. Damit entspricht dieser Zugang am ehesten einer gelebten Wirklichkeit vor Ort (Lebensweltorientierung).

Im Gegensatz dazu fußt der administrative Zugang auf bereits bestehende räumliche Zuordnungen, wie beispielsweise Kitaplanungsräume oder statistische Bezirke, die zu größeren Raumzusammenhängen zusammengefasst werden können.

Im Regelfall ist die Datenverfügbarkeit einer Stadt auf solchen, schon bestehenden, räumlichen Gebieten aufgebaut und auch nur für diese verfügbar, weshalb der administrative Zugang die Grundlage für das vorliegende Konzept ist.

Dennoch ist die Datenverfügbarkeit im vorliegenden Bericht abhängig von der gewählten räumlichen Bezugsgröße. Die ausgewerteten Daten/ Indikatoren liegen jeweils für die gesamte Stadt Speyer vor.

Daten unterhalb dieser räumlichen Ebene sind teilweise weniger umfangreich oder nicht vorhanden. Teilweise gibt es diese auch nur als Zusammenfassungen einzelner statistischer Bezirke (z.B. Daten der Bundesagentur für Arbeit).

Im Folgenden wird Sozialraum als konstruierter, administrativer Raum verstanden.

3.2 Indikatoren

Angelehnt an die Vorgehensweise des Landes bei der Verteilung des Gesamtbudgets auf die Jugendamtsbezirke, wird auch der Hauptanteil des in Speyer zur Verfügung stehenden Budgets anhand von Belastungsfaktoren (Indikatoren) auf die Kindertagesstätten verteilt.

Ziel ist es, auf Grundlage von geeigneten sozioökonomischen Indikatoren Benachteiligungen beim Aufwachsen zu identifizieren und räumliche Rangfolgen zu bilden. Um die Vergleichbarkeit der Indikatoren

zu gewährleisten, werden diese standardisiert.² Darauf folgend wird aus den standardisierten Werten ein Mittelwert (arithmetisches Mittel) gebildet. Aufgrund der unterschiedlichen Wertungen der einzelnen Indikatoren wird eine Gewichtung ebendieser empfohlen.

3.2.1 Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II unter 15 Jahren

Das vorliegende Konzept sieht als Kernindikator den Anteil der SGB II-Empfänger unter 15 Jahren vor.

Der Bezug von SGB II-Leistungen ist ein Indikator, der sich in der Vergangenheit in der statistischen Analyse bewährt hat, da die Einkommenssituation ein zentraler Faktor zur Einordnung der Lebenslagen von Familien darstellt.

Um den Bereich der frühkindlichen Bildung besonders in den Blick zu nehmen, sollte für die Abbildung der Einkommensunterschiede von Familien mit Kindern im Vorschulalter der Anteil der Kinder unter 7 Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II herangezogen werden, da dieser die Familien mit Kindern im Kita-Alter umfasst.

3.2.2 Anteil Kinder/Personen mit Migrationshintergrund

Der vorliegende Migrationsbegriff wird wie folgt definiert: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“³

Eine ausländische Staatsbürgerschaft oder ein Migrationshintergrund ist nicht automatisch ein Indikator für eine soziale Belastungslage, allerdings konnte zumindest für den Bildungsbereich durch die Stiftung für Integration und Migration (2016)⁴ aufgezeigt werden, dass Kinder mit Migrationshintergrund doppelt benachteiligt werden.

Faktoren wie das Herkunftsland, die Migrationsgründe, Bildungshintergründe (der Eltern) sowie die Lebensdauer in Deutschland, haben einen großen Einfluss auf die Integration.

Um diesen möglichen Benachteiligungsgründen schon in der Kindertagesstätte durch zielgerichtete Unterstützung begegnen zu können, wird empfohlen diesen Indikator mit aufzunehmen – allerdings in einer verringerten Gewichtung zum Indikator SGB II-Anteil unter 7 Jahren.

3.2.3 Weitere Informationen/ Daten aus den Kindertagesstätten

Die Abfrage weiterer relevanter Merkmale, wie bspw. Familiensprache oder alleinerziehend, könnten Informationen und Vorgehensweisen zur gerechten Verteilung des Sozialraumbudgets ergeben.

Dies setzt allerdings die Bereitschaft der Kita-Träger voraus, die erforderlichen Daten zu erheben und in eine zentrale Datenbank des Jugendamtes zu übertragen.

Diese Informationen könnten ggf. relevant für die Fortschreibung des vorliegenden Konzeptes sein.

²Zur Berechnung siehe unten und zur Theorie z.B. Jordan, E. (1998) Sozialraum und Jugendhilfeplanung. In: Jordan E. & Schone R.: Handbuch Jugendhilfeplanung – Grundlagen, Bausteine, Materialien. S. 331- 387.

³Statistisches Bundesamt:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Glossar/Migrationshintergrund.html>.

⁴Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH (2016); „Doppelt benachteiligt? Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem, (https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publikationen/Expertise_Doppelt_benachteiligt.pdf).

4. Mittelverwendung

Nach § 25 Absatz 5 KitaZG sollen die Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Kindertagesstätten aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können, verwendet werden.

4.1 Sozialräumliche Bedarfe

Der Großteil des Sozialraumbudgets steht für die sozialräumlichen Bedarfe zur Verfügung.

Für die Stadt Speyer ergeben sich zwei unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten:

- Personelle Bedarfe in Kindertagesstätten und
- Kita-Sozialraum-Arbeit

4.1.1 Personelle Bedarfe in Kindertagesstätten

Kindertagesstätten, denen Mittel aus dem Sozialraumbudget zustehen, nutzen diese, um den sozialraumbedingten Belastungen personell zu begegnen. Dabei werden die besonderen Lebenslagen und die sich daraus ergebenden Unterstützungsbedarfe der Kinder und ihrer Familien besonders in den Fokus genommen.

Die zusätzlichen Fachkräfte arbeiten familien-, stadtteil- und sozialraumorientiert und begegnen eventuell vorhandenen (Entwicklungs-)Defiziten der Kinder durch geeignete Maßnahmen (vgl. Konzeptionen der Spiel- und Lernstuben).⁵

Für folgende Zwecke kann der errechnete Anteil des Sozialraumbudgets in einer Kindertagesstätte verwendet werden:

(A) Mehrpersonal für integrative Kindertagesstätten

Mit Inkrafttreten des KitaZG reduziert sich der Personalschlüssel der integrativen Kindertagesstätten, da sich die Personalbemessung ausschließlich auf die Regelkinder bezieht. Um eine starke Reduzierung der Leitungsfreistellung zu vermeiden, kann das zuständige Jugendamt auf Antrag des Kita-Trägers Mehrpersonal für die integrativen Kindertagesstätten beantragen.

Die zusätzlichen Personalkosten werden durch die Landeszuwendungen (60%) sowie den Eigenanteil des Jugendamtes (40%) refinanziert.

(B) Mehrpersonal für Spiel- und Lernstuben

Aufgrund ihrer wichtigen Arbeit im Sozialraum sollten bei der Verteilung des Sozialraumbudgets die zwei Spiel- und Lernstuben berücksichtigt werden, da diese „Kinder aller Altersgruppen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensbedingungen und des sozialen Umfelds fördern.“⁶

Auf Antrag des Kita-Trägers kann das zuständige Jugendamt Mehrpersonal für den Betrieb einer Spiel- und Lernstube genehmigen, wenn der sozialräumliche Bedarf durch den Kita-Träger nachgewiesen wird.

Die zusätzlichen Personalkosten werden durch die Landeszuwendungen (60%) sowie den Eigenanteil des Jugendamtes (40%) refinanziert.

(C) Erhöhung der Leitungsfreistellung

Je nach zur Verfügung stehendem Budget kann der Anteil der Leitungsfreistellung erhöht werden, um der Kindertagesstättenleitung die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Aufgaben, die sich aus der Lage der Kindertagesstätte ergeben, übernehmen zu können.

Die daraus resultierenden (Zeit-)ressourcen können zum Beispiel zur Unterstützung von Familien in besonderen Situationen, Elterngesprächen, Hausbesuchen sowie Netzwerkarbeit genutzt werden.

⁵https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/02_Betreuungsangebote/06_Spiel-_und_Lernstuben/Broschuere_SLS_zeigen_Profil.pdf abgerufen am 16.08.2020

⁶ Landesverordnung zur Ausführung des KitaG vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124) (<https://bit.ly/2IKD1t8> abgerufen am 14.12.2020)

Insbesondere bei Kindertagesstätten, deren Personalschlüssel nach Berechnungen des KitaZG unterschritten wird, sollte eine Kompensation durch Leitungsfreistellung ermöglicht werden, um die bisherige Qualität der Leitungstätigkeit aufrechtzuerhalten.

Auf Antrag des Kita-Trägers kann das zuständige Jugendamt Mehrpersonal für die Leitungsfreistellung genehmigen, wenn der sozialräumliche Bedarf durch den Kita-Träger nachgewiesen wird.

Die zusätzlichen Personalkosten werden durch die Landeszuwendungen (60%), einen Eigenanteil des Jugendamtes (30%) sowie einen Trägeranteil (10%) refinanziert.

Orientierungswerte:

- Einrichtungen mit 15 bis 25 Plätzen: 10 bis 12 Stunden
- Einrichtungen mit 26 bis 44 Plätzen: 13 bis 16 Stunden
- Einrichtungen mit 45 bis 66 Plätzen: 17 bis 20 Stunden
- Einrichtungen mit 67 bis 88 Plätzen: 21 bis 24 Stunden
- Einrichtungen mit 89 bis 110 Plätzen: 25 bis 30 Stunden
- Einrichtungen mit 111 bis 132 Plätzen: 31 bis 35 Stunden
- Einrichtungen ab 133 Plätzen: 36 bis 39 Stunden

(D) Erhöhung des Grundpersonalschlüssels (u.a. Fortsetzung Kita!Plus)

Mit der Erhöhung des Grundpersonalschlüssels können pädagogische Fachkräfte Aufgaben übernehmen, die sich aus der sozialräumlichen Lage der Kindertagesstätte ergeben.

Zielgruppenspezifische Angebote und Begleitung der Kinder, intensive Elterngespräche und Elternbegleitung, die Sicherstellung eines regelmäßigen Kitabesuchs, u.v.m. können zum Abbau von sozialräumlich bedingten Benachteiligungen der Kinder beitragen.

Projekte, die bislang über das Landesprogramm Kita!Plus oder über andere Landesprogramme (u.a. Übergang Kindertagesstätte – Grundschule) refinanziert wurden, können mit Inkrafttreten des KitaZG (01.07.2021) über das Sozialraumbudget (KitaZG) refinanziert werden. Es können ausschließlich die Personalkosten in der Kindertagesstätte (keine Sach- und Honorarkosten) abgerechnet werden.

Auf Antrag des Kita-Trägers kann das zuständige Jugendamt Mehrpersonal zur Erhöhung des Grundpersonalschlüssels genehmigen, wenn der sozialräumliche Bedarf durch den Kita-Träger nachgewiesen wird.

Die zusätzlichen Personalkosten werden durch die Landeszuwendungen (60%), einen Eigenanteil des Jugendamtes (30%) sowie einen Trägeranteil (10%) refinanziert.

(E) Schwerpunkt-Kindertagesstätten / Inklusions-Kindertagesstätten

Das örtlich zuständige Jugendamt entwickelt und prüft derzeit ein Konzept für Kindertagesstätten mit dem Schwerpunkt Inklusion, um den stetig wachsenden Bedarf an förderungsbedürftigen Kindern zu decken.

Geplant ist dabei eine Erhöhung des Grundpersonalschlüssels sowie die Einrichtung multiprofessionelle Teams, die bedarfsgerecht handeln und somit die individuelle Entwicklung der Kinder unterstützen.

4.1.2 Kita-Sozialraum-Arbeit

Gem. Beschluss des Stadtrats vom 23.04.2020 werden bereits seit Herbst 2020 sog. Kita-Sozialraum-Arbeiter/-innen in den Kindertagesstätten in freier sowie kommunaler Trägerschaft eingesetzt.

Die Anstellung der Kita-Sozialraumarbeiter/-innen erfolgt durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe – derzeit durch die Diakonissen Speyer sowie den Caritasverband Speyer.

Kita-Sozialraumarbeit (KiSa) erfolgt sozialräumlich und ist für alle zugewiesenen Kindertagesstätten des Sozialraums gleichermaßen zuständig.

Durch den sozialräumlichen Einsatz der Kita-Sozialraum-Arbeiter/-innen ist eine kontinuierliche und professionelle Arbeit möglich, Schwankungen im Unterstützungsbedarf der Kindertagesstätten können innerhalb der zugeordneten Kindertagesstätten ausgeglichen werden.

KiSa ermöglicht bzw. erleichtert die Vernetzung der Kindertagesstätten untereinander sowie mit unterschiedlichen Institutionen. Der Einsatz der KiSa erfolgt i.d.R. trägerübergreifend.

Der Anstellungsträger der KiSa gewährleistet, dass der Einsatz der Kita-Sozialraum-Arbeiter/-innen in den zugeordneten Einrichtungen bedarfsabhängig, regelmäßig und trägerunabhängig erfolgt.

Einsatzorte, Tätigkeiten und Aufgaben sind auf der Grundlage der in diesem Konzept verankerten Aufgaben gemeinsam mit den Kita-Leitungen und bei Bedarf mit den Kita-Trägern regelmäßig bedarfsorientiert abzustimmen.

Regelmäßige Absprachen und Austauschtreffen, an denen die Kita-Sozialraum-Arbeiter/-innen, die Kita-Leitungen der beteiligten Kindertagesstätten, ggf. Kita-Trägervertreter/-innen sowie die Kindertagesstättenbedarfsplanung teilnehmen, sind konzeptionell zu verankern.

Um Überschneidungen mit der Arbeit der Mitarbeiter/-innen der Sozialen Dienste oder anderer ortsansässiger Beratungsstellen zu vermeiden, sollten diese entweder zu den regelmäßigen Austauschtreffen oder zu zusätzlich zu installierenden Netzwerktreffen eingeladen werden.

Aufgaben KiSa:

Die Arbeit mit Familien ist der Hauptaufgabenbereich der KiSa. Diese erfolgt niederschwellig und präventiv mit dem Ziel, Familien in Situationen innerhalb und auch außerhalb des Kitaalltags zu begleiten und zu unterstützen und ggf. weitere Hilfen oder Hilfsangebote zu vermitteln.

Familien sollen durch eine niederschwellige Beratung und Hilfe beim Umgang mit Behörden und Anträgen, die der Förderung der Kinder dienen, unterstützt werden.

Darüber hinaus sind die Kita-Sozialraumarbeiter/-innen auch Ansprechpartner für die Leitungen sowie die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten, speziell wenn es um die Lebenswelt der Kinder geht und ein systemischer Blick gefordert ist.

KiSa sollte vorwiegend in den zugeordneten Kindertagesstätten verortet sein und dort regelmäßig Präsenz zeigen. Von dort aus erfolgt eine niedrigschwellige Kontaktaufnahme mit den Familien und ihren Kindern. Eine Ausweitung der Arbeit in den Sozialraum (aufsuchend) ist ebenfalls notwendig und gewünscht.

Die Kita-Sozialraum-Arbeiter/-innen sind in erster Linie Ansprechpartner/-innen für Kindertagesstätten und Familien, aber auch für andere Akteure der Jugendhilfe, wenn diese einen Unterstützungsbedarf sehen, der durch die eigene Fachlichkeit nicht optimal gedeckt werden kann oder für den die zeitlichen Ressourcen fehlen. Vorhandene Kompetenzen (in Kitas, ASD, Beratungsstellen) sollen durch die KiSa nicht ersetzt, sondern ergänzt, vernetzt und gebündelt werden.

In Speyer arbeiten derzeit 4 Kita-Sozialraum-Arbeiterinnen, die pro Stadtteil (Nord, Süd, West und Mitte) jeweils 3 Kindertagesstätten träger- und einrichtungsübergreifend unterstützen.

Die Arbeit wird durch die aktuelle Corona-Situation zwar erschwert, dennoch erhalten wir sehr viel positive Rückmeldungen. Aus diesem Grund schlägt die Stadt Speyer vor, in der bereits bestehenden Konstellation die Sozialraumarbeit weiterzuführen und/oder gegebenenfalls zu erweitern.

Zum Kindertagesstättenjahr 2021/2022 soll die Anzahl der Kita-Sozialraum-Arbeiter/-innen von 4 Teilzeitstellen (2 VZÄ) auf 9 Teilzeitstellen (4,5 VZÄ) ausgebaut werden.

4.2 Besondere Bedarfe in Kindertagesstätten

Über das Sozialraumbudget besteht die Möglichkeit, auch besondere Bedarfe, die sich unabhängig von der sozialräumlichen Lage einer Kindertagesstätte ergeben, zu berücksichtigen.

In der Regel werden die o.g. besonderen Bedarfe vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Landesjugendamt) festgestellt und in der Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte festgehalten.

In diesen Fällen werden die dafür zusätzlichen, anteiligen Personalkosten anerkannt und über das Sozialraumbudget gedeckt.

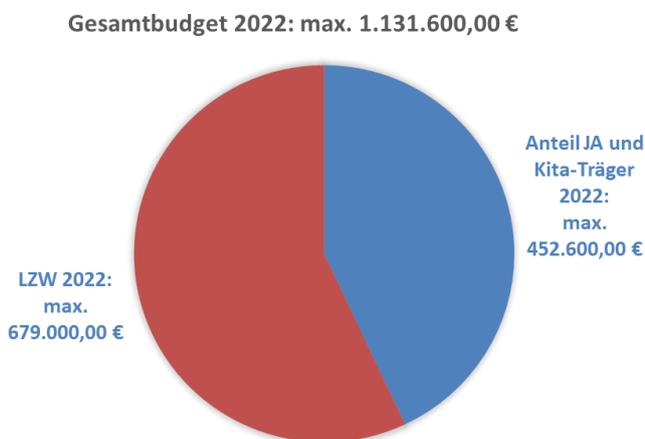
Die Mittelgewährung für besondere Bedarfe ist in der Regel auf zwei Jahre befristet (Vgl. Pkt. 6 Antragsverfahren).

5. Mittelverteilung

Um zu bestimmen, welcher Anteil des Sozialraumbudgets für welche Zwecke bestimmt ist, muss es auf die förderfähigen Bereiche verteilt werden. Der Anteil, der in den einzelnen, sozialräumlich belasteten Kindertagesstätten zur Verfügung steht, wird anhand der individuellen Belastungswerte unter Berücksichtigung der jeweiligen Kinderzahl bestimmt.

5.1 Aufteilung des Sozialraumbudgets

Das Sozialraumbudget verteilt sich unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks folgendermaßen auf folgende Förderbereiche auf:



5.1.1 Sozialräumliche Bedarfe

Die Finanzmittel des Sozialraumbudgets (KitaZG) werden ausschließlich für die sozialräumlichen Bedarfe verwendet. Hiervon wiederum fließen 57 % in den personellen Bedarf der einzelnen Kindertagesstätten (vgl. 4.1.1) und 43 % in die Kita-Sozialraum-Arbeit (vgl. 4.1.2).

5.1.2 Besondere Bedarfe in Kindertagesstätten

Zum 01.07.2021 ist keine Mittelverwendung des Sozialraumbudgets für sog. besondere Bedarfe in Kindertagesstätten vorgesehen.

5.2 Mittelverteilung für personelle Bedarfe in Kindertagesstätten

Die Verteilung der Mittel für personelle Bedarfe in Kindertagesstätten wird anhand der Indikatoren (vgl. 3.2) bestimmt.

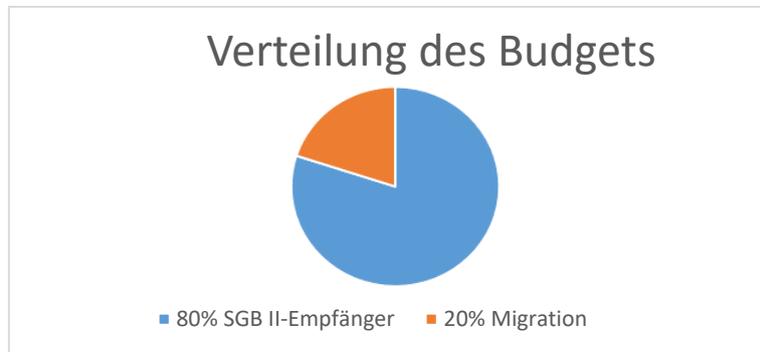
Durch das indikatorbasierte Verfahren ist ein transparentes, nachprüfbares und vergleichbares Verfahren zur Verteilung des Sozialraumbudgets auf die Kindertagesstätten möglich.

5.2.1 Berechnung

Die berechneten standardisierten Belastungsindikatoren bilden die Grundlage für die Aufteilung:

- Indikator SGB II zu 80%
- Indikator Migrationshintergrund zu 20%

Damit wird für jeden Sozialraum (Planungsraum SGB II) ein Belastungswert errechnet: Je höher der Wert, desto höher ist die Belastung des Sozialraums.



Berechnungsverfahren:

Zunächst wird der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund und der Anteil an Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug nach SGB II mit mindestens einem Kind des jeweiligen Sozialraums/Stadtbezirks ermittelt.

Um einen allgemeinen Belastungswert für den jeweiligen Sozialraum zu erhalten, werden jeweils die Ergebnisse der Anteile von Personen mit Migrationshintergrund und die Anteile der Bedarfsgemeinschaften in eine Rangfolge gebracht und bepunktet (z.B. Sozialraum mit dem höchsten Anteil an Personen mit Migrationshintergrund steht an erster Stelle der Rangfolge und erhält somit die meisten Punkte). Diese Punkte werden dann, nach oben genannten Vorschlag, zu 80% und 20% gewichtet und addiert.

Alle Kindertagesstätten, deren durchschnittlicher Belastungswert über einem Wert X liegt, sind förderberechtigt und erhalten – auf Antrag des Kita-Trägers sowie mit entsprechenden sozialräumlicher Begründung – einen Anteil des Sozialraumbudgets.

Im nächsten Schritt wird der relative Belastungswert der als förderfähig bestimmten Kindertagesstätte mit der Anzahl der aufgenommenen Kinder multipliziert und man erhält wieder die Gesamtbelastung der Kindertagesstätte. Dieser Schritt ist erforderlich, damit die Platzkapazität der Kindertagesstätte bei der Budgetverteilung berücksichtigt wird.

Das vorhandene Budget für zusätzliche personelle Bedarfe in Kindertagesstätten wird durch die Summe der Belastungswerte aller Kindertagesstätten über der „Durchschnitts-Hürde“ (bzw. der festgelegten Hürde) geteilt. Dieser Wert (Betrag pro Belastungspunkt) wird nun mit dem individuellen Gesamt-Belastungswert jeder Kindertagesstätte über der „Durchschnitts-Hürde“ multipliziert und im Ergebnis erhält man den Betrag, den die jeweilige Kita aus dem Sozialraumbudget für die Verwendung gemäß Punkt 4.1.1 auf Antrag des Kita-Trägers erhalten kann.

Eine detaillierte Berechnung mit allen Einzelschritten und Ergebnissen wird den Trägern mitgeteilt (vgl. 6. Antragsverfahren).

5.2.2 Refinanzierung

Die Personalkosten, die im Rahmen des sog. Sozialraumbudgets anfallen, werden anteilig durch das Land, das Jugendamt sowie den Träger der Kindertagesstätte refinanziert:

	Anteil Land	Anteil Jugendamt	Anteil Träger
Kita-Sozialraumarbeit	60 %	40 %	0
Mehrpersonal integrative Kita	60%	40%	0
Mehrpersonal Spiel- und Lernstuben	60 %	40 %	0
Leitungsfreistellung	60 %	30 %	10 %
Erhöhung Grundpersonalschlüssel	60 %	30 %	10 %

6. Antragsverfahren

Die Verteilung der Mittel aus dem Sozialraumbudget erfolgt erstmalig für die zweite Jahreshälfte 2021 und das Jahr 2022. In den Folgejahren entsprechend des festgelegten Turnus.

6.1 Antragsverfahren ab 01.07.2021 (Inkrafttreten des KitaZG)

Der Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales teilt das Sozialraumbudget zunächst anhand der Vorgaben des vorliegenden Konzeptes auf die zwei förderfähigen Bereiche - Kita-Sozialraum-Arbeit sowie sozialräumliche Bedarfe - auf.

Für die Mittel, die für sozialräumliche Bedarfe zur Verfügung stehen, berechnet der Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales eine Verteilung anhand der beschriebenen Indikatoren erstmalig bis spätestens zum 31.03.2021.

Die auf die jeweiligen Kindertagesstätten anfallenden Mittel werden den Kita-Trägern bis zum 15.04.2021 mitgeteilt.

Die Kita-Träger beantragen bis spätestens zum 30.04.2021 finanzielle Mittel bis zur Höhe des mitgeteilten Budgets beim Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Im Antrag ist auszuführen für welchen Zweck gemäß Punkt 4 die Gelder verwendet werden sollen. Nach Prüfung aller Anträge erhalten die Träger einen vorläufigen Bescheid über die Höhe des Budgets für den festgelegten Turnus.

6.2 Antragsverfahren ab 01.01.2023

Für die Folgejahre schlägt der Fachbereich Jugend, Familien, Senioren und Soziales vor, die Berechnungen alle zwei Jahre neu durchzuführen:

- 2022: Sozialraumbudget 2023 und 2024
- 2024: Sozialraumbudget 2025 und 2026

7. Fortschreibung

Dieses Konzept wird im Zweijahresrhythmus in der Trägerkonferenz zur Kindertagesstättenbedarfsplanung besprochen, bei Bedarf angepasst, spätestens jedoch nach fünf Jahren fortgeschrieben und dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorgelegt.